



# OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

## BESCHLUSS

### In der Beschwerdesache

Jörg Reinholz, Hafestraße 67, 34125 Kassel,

Antragsteller, Antragsgegner und Beschwerdeführer,

gegen

den verstorbenen Rechtsanwalt Günter Freiherr von Gravenreuth, Marktstraße 14,  
80802 München,

Antragsteller und Beschwerdegegner,

– sich zunächst selbst vertretend, nunmehr: Kanzleiabwickler Rechtsanwalt Dr.  
Christof Krüger, Platzl 1 A, 80331 München –

hat der 25. Zivilsenat in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch  
den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Knauff als Einzelrichter am 24.  
Januar 2011

### beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers vom 1. Dezember 2009 wird  
der Beschluss des Einzelrichters der 9. Zivilkammer des Landgerichts Kassel vom  
25. November 2009 abgeändert.

Dem Beschwerdeführer wird Prozesskostenhilfe bewilligt für das beabsichtigte Widerspruchsverfahren gegen die von der 9. Zivilkammer des Landgerichts Kassel zu Aktenzeichen 9 O 1391/06 am 10. Juli 2006 erlassene einstweilige Verfügung.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

I.

Durch die im Tenor näher bezeichnete Beschlussverfügung des Landgerichts (Blatt 23 Bd. I der Akten) ist dem Beschwerdeführer aufgegeben worden, eine – darin näher bezeichnete – Gendarstellung zu seinem Beitrag vom 29. Juni 2006 zu veröffentlichen. Aus den Akten ergibt sich, dass der Antragsteller des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bereits seit Oktober 2005 in gerichtliche Auseinandersetzungen mit dem Antragsteller/Beschwerdeführer verwickelt war. Aufgrund Antrages des Beschwerdegegners vom 28. Juli 2006 wurde gegen den Beschwerdeführer mit Beschluss des Landgerichts vom 14. August 2006 ein Zwangsgeld von 1000 €, ersatzweise für je 200 € ein Tag Zwangshaft festgesetzt. Weil der Beschwerdeführer das Zwangsgeld nicht zahlte, erging am 28. Dezember 2006 gegen ihn Haftbefehl. Der Beschwerdeführer befand sich aufgrund dieses Haftbefehls zumindest in der Zeit vom 26. Januar 2007 bis 31. Januar 2007 in Haft. Blatt 113, 123, 127, 130, 132 Bd. I der Akten.

In der Folgezeit erstattete der Beschwerdeführer zunächst am 8. April 2008 Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner, weil er ihn "in den Knast gelogen" habe. Mit weiteren Schreiben vom 11. September 2008, 23. November 2008, 25. November 2008, beim Landgericht eingegangen am 3. September 2009, bemühte sich der Beschwerdeführer etwa mit den Anträgen, den Kläger aufzufordern, seine Klage zurückzuziehen, neu über die Ordnungsmittel zu entscheiden und den Antragsteller schadensersatzpflichtig zu machen, vergeblich um eine Fortführung des Verfahrens.

Erstmals mit Schreiben vom 16. September 2009 beantragte der Antragsgegner Prozesskostenhilfe für einen beabsichtigten Widerspruch gegen die am 10. Juli 2006 erlassene einstweilige Verfügung.

Durch den angefochtenen Beschluss ist dem Antragsteller die nachgesuchte Prozesskostenhilfe insbesondere mit der Begründung versagt worden, er habe eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vorgelegt. Außerdem sei die Durchführung des Widerspruchsverfahrens mutwillig, er habe seine Widerspruchsmöglichkeiten angesichts des Zeitablaufs verwirkt.

Mit seiner sofortigen Beschwerde vom 1. Dezember 2009 hat der Beschwerdeführer die Erklärung über die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt. Der Beurteilung des beabsichtigten Widerspruchs als verwirkt ist er entgegengetreten. Darin führt er unter anderem aus, der Beschwerdegegner habe ihn, beginnend im Jahr 2005, gemeinsam mit 4 weiteren Personen mit weit über 30 Verfahren überzogen, ihn gleichzeitig auf bis zu 81.000 Webseiten als "Mietnomade", "Stasi-Reinholz", "Freund kleiner Jungs", "Feind des Rechtsstaates", "Windelträger", "Bekloppter" und "Irrer" diffamiert.

Wegen weiterer Einzelheiten des Beschwerdevorbringens wird auf die Beschwerdeschrift Bezug genommen.

In der Sache wiederholte der Beschwerdeführer seine früheren Darlegungen, dass die einstweilige Verfügung vom 10. Juli 2006 deswegen nicht habe ergehen dürfen, weil der Beschwerdegegner entgegen seinen Behauptungen in den Verfahren vor dem Landgericht Hamburg und dem Landgericht Kassel nicht erst am 26. Mai 2006 Kenntnis von dem beanstandeten Artikel "v. Gravenreuth belästigt Krankenschwester per Post" erlangt habe, sondern dies ausweislich der Abmahnung des von Gravenreuth bereits am 21. Oktober 2005 der Fall gewesen sei.

Das Landgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen, sondern die Sache gem. Beschluss vom 22. Dezember 2009 dem Senat als Beschwerdegericht vorgelegt, weil die die beabsichtigte Klage (gemeint wohl: der beabsichtigte Widerspruch) weiterhin als mutwillig zu bewerten sei.

Der Beschwerdeführer hat seine sofortige Beschwerde mit Schreiben vom 29. Dezember 2009 (Blatt 69 Bd. II der Akten), 31. Dezember 2009 (Blatt 70 Bd. II der Akten), 14. Januar 2010 und 19. Januar 2010 ergänzend begründet. Mit letztgenanntem Schriftsatz hat der Beschwerdeführer den Ordnungsmittelantrag des Beschwerdegegners vom 6. November 2005 in dem Verfahren 161 C 31243/05 AG München vorgelegt, mit der von Gravenreuth den betreffenden Artikel des Beschwerdeführers vom 28. Oktober 2005 "v. Gravenreuth belästigt Krankenschwester per Post" dem Amtsgericht München bereits vorgelegt habe.

Mit Verfügung vom 11. Februar 2010 ist der Beschwerdegegner vom Unterzeichner aufgefordert worden, im Hinblick auf das substantiierte Beschwerdevorbringen zu prüfen, ob der Antrag auf Erlass der Gegendarstellung zurückgenommen wird. Er hat sich dazu nicht geäußert.

Mit Schriftsatz vom 15. März 2010 hat Rechtsanwalt Dr. Krüger als Kanzleiabwickler für Rechtsanwalt Freiherr von Gravenreuth dem Senat mitgeteilt, dass der Beschwerdegegner am 22. Februar 2010 verstorben ist.

## II.

Über die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den ihm die nachgesuchte Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss ist trotz des Todes des Beschwerdegegners auch ohne Aufnahme des Verfahrens durch einen Rechtsnachfolger zu entscheiden, weil § 239 Abs. 1 ZPO im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren nicht anwendbar ist. Diese Auffassung ist zwar umstritten (vergleiche die Nachweise bei Zöller/Greger, ZPO, 28. Auflage, vor § 239 Rn. 8); sie entspricht aber der herrschenden Auffassung (vergleiche OLG Düsseldorf, MDR 2003, 1018 m.w.N.), der sich der Senat anschließt. Der Grund hierfür wird zu Recht darin gesehen, dass es sich bei dem Prozesskostenhilfefahren nicht um ein kontradiktorisches Verfahren, sondern der Sache nach um ein Verfahren auf Gewährung von Sozialhilfe in Form eines Antrages an die Staatskasse auf Gewährung von Prozesskostenhilfe handelt. Da die Vorschriften über die Unterbrechung des Verfahrens aber auf kontradiktorischen Streitigkeiten zugeschnitten sind, ist es nicht

geboten, diese im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren anzuwenden (vergleiche OLG Düsseldorf aaO).

Die nach § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Nach dem Inhalt der vom Beschwerdeführer mit der Beschwerde vorgelegten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist er bedürftig im Sinne des § 114 ZPO.

Die beabsichtigte Rechtsverteidigung durch Einlegung des Widerspruchs nach § 924 ZPO gegenüber der vom Beschwerdegegner erwirkten einstweiligen Verfügung hat auch hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Die Möglichkeit, einen Widerspruch einzulegen, ist nicht befristet.

Dem Landgericht ist zwar darin zuzustimmen, dass das Recht zur Einlegung eines Widerspruchs verwirkt werden kann. Nach den Ausführungen des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren kann aber von Verwirkung nicht ausgegangen werden. Sowohl das dafür zu fordernde Zeitmoment wie auch das Umstandsmoment können nicht festgestellt werden.

Der Beschwerdeführer hat zwar erst im September 2009 Prozesskostenhilfe für einen beabsichtigten Widerspruch beantragt; durch die im berichtenden Teil dargestellten vorhergehenden Aktivitäten, die sämtlich darauf abzielten, das bisherige Prozessergebnis im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu beseitigen, ist aber zumindest fraglich, ob aufgrund der Tatsache, dass seit Erlass der einstweiligen Verfügung über 3 Jahre vergangen waren, das Zeitmoment erfüllt ist.

Jedenfalls konnte sich aufgrund dieser Umstände bei dem Beschwerdegegner ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, der Beschwerdeführer werde keinen Widerspruch einlegen, keinesfalls bilden. Das gilt um zu mehr, als der Beschwerdegegner aus der erwirkten einstweiligen Verfügung vollstreckt hat und der Beschwerdeführer sich deswegen in Haft befand.

Es fehlt damit auf der Grundlage des Beschwerdevorbringens für die Annahme von Verwirkung auf jeden Fall an dem so genannten Umstandsmoment.

Der beabsichtigte Widerspruch wird nicht dadurch mutwillig, dass der Antragsteller des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung verstorben ist. Für den Beschwerdeführer geht es nachvollziehbar nicht nur um die Möglichkeit, Ersatz ihm entstandener Kosten und sonstiger Nachteile zu erlangen, sondern im Hinblick auf die erlittene Haft auch und insbesondere um eine Rehabilitation.

In der Sache hat der beabsichtigte Widerspruch hinreichende Aussicht auf Erfolg; denn wenn der Antragsteller des Verfügungsverfahrens bei Antragstellung am 10. Juli 2006 bereits seit Oktober 2005 Kenntnis von den Äußerungen des Beschwerdeführers hatte, bezüglich derer er die Veröffentlichung einer Gegendarstellung erwirkte, dürften die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung jedenfalls nicht vollständig gegeben gewesen sein.

Die bereits oben genannten Akten des Amtsgerichts München – 161 C 31243/05 AG München – sind im Beschwerdeverfahren gemäß Verfügung vom 11. Februar 2010 beigezogen worden. Aus diesen ergibt sich, dass der Beschwerdegegner tatsächlich in dem Verfahren vor dem Amtsgericht München bereits mit Schriftsatz vom 6. November 2005 den betreffenden Artikel vorgelegt hat (25/27 der Akte AG München).

Da die sofortige Beschwerde nach allem Erfolg hat, fallen Gerichtskosten nicht an.

Der deklaratorische Ausspruch über die Nichterstattungsfähigkeit außergerichtlicher Kosten ergibt sich aus § 127 Abs. 4 ZPO.

Knauff



Kassel, den 08. Feb. 2011

Ausgefertigt

*[Signature]*  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle